



Satzung

über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen in der Altstadt Soest in der Fassung vom 19.03.1998.

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S.124)-SGV.NW.2023 und des § 51 Abs. 5 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218), berichtigt durch GV.NW vom 12.10.1995, S. 982 hat der Rat der Stadt Soest am 25.02.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über den Verzicht auf Herstellung von Stellplätzen und Garagen gilt für das Gebiet, das von den ringförmig angeordneten Straßen Aldegrewerwall, Freiligrathwall, Dasselwall, Brunowall, Immermannwall, Nelmannwall, Walburger-Osthofen-Wallstraße und Brüder-Walburger-Wallstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Verzicht auf Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen oder wesentlicher Änderung ihrer Benutzung sowie bei Zerstörung der baulichen Anlagen durch Brand-, Natur- oder andere außergewöhnliche Ereignisse abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 BauO NW auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen in vollem Umfang wie bei einer Neuerrichtung dieser Anlagen, teilweise verzichtet. Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen werden für bauliche Anlagen im Sinne des § 51 Abs. 1 BauO NW lediglich die über den ursprünglich rechtmäßig genehmigten Bestand hinaus zusätzlich erforderlichen Stellplätze oder Garagen zugrunde gelegt. Lediglich für diesen zusätzlich entstehenden Stellplatzbedarf sind Ablösebeträge, nach der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung der Satzung der Stadt Soest über Festsetzungen der Ablösesummen für Stellplätze, an die Stadt Soest zu entrichten, soweit die Herstellung der Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf einem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeignetem Grundstück möglich ist.
- (2) Für eine zeitlich auf max. 7 Monate für das jeweilige Kalenderjahr beschränkte Ausübung der Nutzung von Grundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen für gastronomische Zwecke wird auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen verzichtet. Ablösebeträge

nach der jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung der Satzung der Stadt Soest über Festsetzungen der Ablösesummen für Stellplätze werden nicht erhoben. Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Zahl der Sitzplätze der Außengastronomie die Zahl mit der gaststättenrechtlichen Erlaubnis genehmigten Sitzplätze im dazugehörigen gastronomischen Betrieb im Gebäude nicht übersteigt und sonstige planungs-, bauordnungs-, sowie Vorschriften des Straßenrechtes und Straßenverkehrsrechtes nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 19.03.1998

Peter Brüseke

Die in § 1 genannte Anlage 1 kann in der Bauinformation des Bauordnungsamtes der Stadt Soest, Am Seel 2, Zimmer 1, eingesehen werden.